



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

27/SN-247/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.190/3-I/11/92

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlamentsgebäude Wien
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 W i e n

136	F2
Datum: 30.11.1992	
Verst: 1. Dez. 1992	

Dringend

H. Jäger

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (51.Novelle zum ASVG);
Begutachtungsverfahren

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die Frauenministerin, die Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 29. Oktober 1992 Zl.20.351/41-1/92 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (51.Novelle zum ASVG) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen

25 Kopien

26. November 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten::
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.190/3-I/11/92

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappé/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (51. Novelle zum ASVG);
Begutachtungsverfahren

Die Frauenministerin nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Vorweg wird bemerkt, daß die vorgesehene Novelle hinsichtlich der allerdings nur teilweise umgesetzten Absicht, vorhandene Versorgungslücken zu schließen und Kindererziehungszeiten in ausreichendem Maße anzurechnen, sowie der Neuregelung der Witwen(r)pension positiv zu sehen ist.

Allerdings muß die Neukonzeption der Aufwertung der Beitragsgrundlagen sowie der Anpassung der Pensionen als kompliziert konstruiert und in Zusammenhang mit der über die allgemeine juristische Fachsprache hinausgehenden schweren Verständlichkeit als unvorteilhaft für die Normadressaten beurteilt werden. Da bezüglich des Hinterbliebenenrechtes bereits Ansätze einer geschlechtsneutralen Formulierung bestehen, sollte diese gemäß P 10 der Legistischen Richtlinien auch im übrigen Gesetzestext angestrebt werden.

Grundsätzlich wird die Notwendigkeit, mit dem vorliegenden Entwurf die Finanzierung der Pensionsversicherung für kommende Zeiten zu gewährleisten, gesehen, allerdings muß jedem Versuch, dies einseitig zu Lasten von Frauen durchzuführen, entschieden entgegengetreten werden.

Zu Abschnitt VI a (Z 40 bis 51 des Entwurfes):

Die Absenkung der Aufwertungsfaktoren zur Anpassung der Einkünfte des/der Versicherten im Bemessungszeitraum an die Entwicklung des Lohnniveaus mit der damit verbundenen Verminderung der Pensionshöhe, wobei geschlechtsspezifische Auswirkungen nicht abzuschätzen sind, ist in Hinblick auf die Anhebung der SV-Beiträge kritisch zu sehen.

Diese Bestimmungen bewirken auch eine Aufteilung der zukünftigen Belastung auf die aktive Bevölkerung und die Pensionist/innen sowie in Hinkunft die Verringerung alter und neuer Pensionen unabhängig von ihrer Höhe.

Anstelle einer Kostenminimierung zu Lasten der kleinsten (meistens Frauen-)Pensionen, müßten andere Formen der Finanzierung der Alterssicherung entwickelt werden, etwa die auch in den Erläuterungen angesprochene Wertschöpfungsabgabe.

Zu § 227 Abs. 1 Z 4 und § 228 Abs. 1 Z 10 (Z 73 und 75) des Entwurfes:

Grundsätzlich sind die Erziehungszeiten der Person, die Karenzurlaubsgeld bezieht, anzurechnen. Wurde kein Karenzurlaubsgeld bezogen oder stand beiden Elternteilen Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung zu, hat die weibliche Versicherte Anspruch, ausgenommen sie verzichtet zugunsten des Mannes.

Nach ho. Ausfassung wird hiedurch eine partnerschaftliche Teilung verunmöglicht.

Darüberhinaus fehlt eine Regelung ob die Anrechnung von Kindererziehungszeiten auch für den Fall, daß ein mit einer bereits pensionierten Frau verheirateter Mann nach dem 1.1.1993 in Pension geht, von diesem beansprucht werden kann.

Zu § 238 (Z 78) des Entwurfes:

Die Festlegung der "15 besten Jahre" als Bemessungszeitraum kann für Frauen eine Verbesserung darstellen, sofern sie tatsächlich in der Lage sind, schlechtere Jahre aus der Bemessungsgrundlage auszunehmen. De facto wird die generelle Ausdehnung des Bemessungszeitraumes auf 15 Jahre für viele

Frauen eine Verringerung der Bemessungsgrundlage und somit eine geringere Pension bedeuten.

Die grundsätzlich wünschenswerte Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage sollte nicht zu nennenswerten Verschlechterungen führen. Unter Bedachtnahme auf die Erwerbsverläufe von Frauen, die durch Doppelbelastung und Benachteiligungen am Arbeitsmarkt bezüglich Einkommen, beruflicher Stellung und Aufstiegsmöglichkeiten, starke Schwankungen aufweisen, wäre ein Bemessungszeitraum von 120 Monaten wünschenswert, um die ohnedies niedrigen Frauenpensionen nicht erneut zu verringern.

Zu § 239 (Z 80 des Entwurfes):

Anstelle des Kinderzuschlages und der bisherigen Ersatzzeitenregelung sollen künftig Zeiten der Kindererziehung im Ausmaß von höchstens 4 Jahren pro Kind in Form eines fixen Beitrages zur Pension Berücksichtigung finden.

Die grundsätzlich begrüßenswerte Vereinheitlichung der Leistungen für die Zeit der Kindererziehung bedeutet aber durch die niedrige Beitragsgrundlage (5 800 ÖS) für einen Großteil der Mütter, vor allem jene, die ab dem Jahr 2020 in Pension gehen werden, eine Verschlechterung. Da die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten nicht nur seit Verhandlungsbeginn, sondern auch im Rahmen der Erläuterungen des Entwurfes erklärtes Ziel war und ist, scheint eine Anhebung der Bemessungsgrundlage auf 10 000 ÖS unabdingbar.

Zu § 253 c (Z 98) sowie § 261 b (Z 107) des Entwurfes:

Die Anhebung der Steigerungsbeträge bei einem späteren Pensionsantritt kann von Frauen nur teilweise genützt werden. Da Bereiche, in denen Frauen beschäftigt sind, meist zu den schwächsten Wirtschaftszweigen zählen und diese Arbeitsplätze besonders bei vorangeschrittenem Alter gefährdet sind, kann das mit diesen Bestimmungen angestrebte Ziel nicht nur über das Sozialversicherungsrecht erfolgen, sondern sind auch arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen erforderlich.

Zu § 255 Abs. 3 (Z 102 des Entwurfes):

Die Verbesserung des Berufschutzes für ungelernte Arbeitnehmer/innen (§ 255 Abs.3) wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 264 (Z 111) des Entwurfes:

Als Verbesserung ist anzusehen, daß der Anspruch auf Witwen(r)-pension nicht nur wie bisher, wenn der Unterhalt bereits bei der Scheidung bestimmt ist, besteht, sondern bei einer Mindestehedauer von 10 Jahren auch dann, wenn regelmäßig ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft Unterhalt geleistet wurde.

Allerdings muß festgehalten werden, daß noch immer zu große Versorgungslücken vorallem bei geschiedenen Frauen bestehen. Geschiedene Frauen, die wegen Kindererziehung und Haushaltsführung keine oder nur geringe Pensionsansprüche erwerben konnten, sollten am gemeinsam erarbeiteten Lebensstandard teilhaben können, da durch die Leistung der familialen Arbeit auch die Erwerbsverläufe der Ehegatten mitbestimmt und die besonderen Berufskarrieren der Männer oft erst ermöglicht wurden. Eine mögliche Lösung für die adäquate Abgeltung geleisteter Haus- und Erziehungsarbeit im Scheidungsfall stellt ein mit dem Ehescheidungsfolgerecht abzustimmender Versorgungsausgleich, wie er beispielsweise in Deutschland besteht, dar.

Zu § 294 (Z 149 und 150 des Entwurfes):

Wenngleich nunmehr die Pauschalanrechnung von Unterhaltsansprüchen auch dann nicht erfolgt, wenn die Verfolgung dieser unzumutbar ist, bedeutet die familienstandsabhängige Zuerkennung der Ausgleichszulage für Frauen, die nach wie vor derart geringe Pensionsansprüche erwerben (Doppelbelastung, Benachteiligung im Arbeitsleben bei Einkommen und beruflicher Stellung), daß nur die Ausgleichszulage ein Mindestniveau garantiert, eine finanzielle Abhängigkeit vom Wohlwollen des (Ex-)Ehegatten im Alter. Da Unterhaltsansprüche vor allem in bestehenden Ehen praktisch nicht durchgesetzt werden, wäre im

Sinne der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen die Gewährung der Ausgleichszulage unabhängig vom Familienstand (z.B.: in der Höhe des halben Ehepaarrichtsatzes) anzustreben. Die Notwendigkeit zur Änderung bei der Anrechnung von Unterhaltsansprüchen wird grundsätzlich gesehen und bejaht, daß ein Unterhaltsverzicht bei Scheidung aus Verschulden des anderen Ehegatten unter bestimmten Umständen die Höhe der Ausgleichszulage nicht beeinflußt. Der Zeitraum von 15 Jahren wird jedoch als zu lange erachtet, auf die zuvor erfolgten Bemerkungen zur finanziellen Abhängigkeit der Frauen im Alter wird auch hier hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird - wenngleich die Arbeitsmarktlage für Frauen im vorgerückten Alter ungünstig ist - bemerkt, daß das SV-System Anreize vermeiden sollte, daß ältere geschiedene Ehegatt/inn/en, die keine Chance mehr haben, einen eigenen Pensionsanspruch zu erwerben, überhaupt keine Beschäftigung aufnehmen, um wenigstens einen Unterhaltsanspruch und eine Hinterbliebenenpension zu haben.

Zur UV

Wenngleich Hauptgegenstand der Neuregelung die Pensionsversicherung ist, sollte der Entwurf zum Anlaß genommen werden, im Bereich der Unfallversicherung eine mit wenig Mehrkosten verbundene, den Gedanken der partnerschaftlichen Ehe oder Lebensgemeinschaft aber unterstreichende Verbesserung für Frauen vorzunehmen. Da auch der Unfall auf dem Weg zum Kindergarten oder zur Schule als Arbeitsunfall gilt, jedoch der Kinderbegriff des Pensionsversicherungsrechtes (§ 252 Abs. 1 ASVG) zugrunde gelegt wird, ist der Vater eines unehelichen Kindes, der dieses abwechselnd mit der Mutter zur Schule bringt und mit der Mutter zusammenwohnt, nicht automatisch vom Versicherungsschutz umfaßt. Ebenso genießen der Lebensgefährte einer Kindesmutter, der ihr Kind täglich vom Kindergarten holt und mit der Mutter zusammenlebt, der unfallversicherte Großelternanteil, selbst wenn ihm die gesetzliche Aufsicht über den Enkel gerichtlich übertragen ist, falls der Enkel ihm gegenüber nicht auch gleichzeitig unterhaltsberechtig ist und mit ihm zusammenwohnt, des gleichen der

- 6 -

Stiefvater bzw. die Stiefmutter oder die Nachbarin, die das Kind gemeinsam mit dem eigenen auf Ersuchen der Eltern in den Kindergarten mitnimmt, nicht den erhöhten Versicherungsschutz. Da eine Ausweitung auf diese Personen vergleichsweise geringe Kostenfolgen, jedoch eine Signalwirkung für ein partnerschaftliches Verhalten in der Familie hätte, sollte eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten vorgenommen werden.

Zur KV:

Auch hinsichtlich der Krankenversicherung wird eine vermutlich finanziell vertretbare Verbesserung für Frauen angeregt: Da die Angehörigeneigenschaft in der gesetzliche KV mit Rechtskraft der Scheidungsentscheidung endet, werden in der Praxis oft die Fristen für die freiwillige Versicherung übersehen. Nach Auskunft von Expert/inn/en könnte ein einmonatiges "time-lag" nach rechtskräftiger Scheidung hinsichtlich der Angehörigeneigenschaft Abhilfe schaffen.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

26. November 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten::
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

